

## - Lesefassung -

### **Satzung des Fachbereichs Angewandte Naturwissenschaften der Technischen Hochschule Lübeck über die Prüfungen im Master-Studiengang Technische Biochemie (Prüfungsordnung Technische Biochemie – Master) Vom 15. Juli 2014**

**zuletzt geändert durch Satzung  
vom 11. Juli 2018**

*Aufgrund des § 52 Absatz 1 des Hochschulgesetzes (HSG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Februar 2016 (GVOBl. Schl.-H. S. 39), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Februar 2018 (GVOBl. Schl.-H. S. 68), wird nach Beschlussfassung durch den Konvent des Fachbereichs Angewandte Naturwissenschaften vom 13. Juni 2018, nach Stellungnahme des Senats vom 11. Juli 2018 und mit Genehmigung des Präsidiums der Fachhochschule Lübeck vom 13. Juli 2018 folgende Satzung erlassen:*

#### **§ 1**

##### **Aufbau und Inhalt des Studiums**

(1) Das Studium gliedert sich in 3 Semester und baut konsekutiv auf einem entsprechend ausgerichteten Bachelor - Studiengang auf, wie z.B. dem Bachelor - Studiengang „Chemie- und Umwelttechnik“, der vom Fachbereich Angewandte Naturwissenschaften der Fachhochschule Lübeck angeboten wird. Im Abschlusssemester ist eine Masterarbeit anzufertigen.

(2) Das Studium umfasst die in der Anlage aufgeführten Fächer, in denen die Studierenden für den erfolgreichen Abschluss des Studiums Prüfungsleistungen nachweisen müssen, und einige fachlich benachbarte Fächer.

#### **§ 2**

##### **Hochschulprüfung**

Das Hochschulstudium im Master Studiengang Technische Biochemie wird durch eine Hochschulprüfung abgeschlossen, auf Grund derer der akademische Grad „Master of Science“ als berufsqualifizierender Abschluss verliehen wird.

#### **§ 3**

##### **Regelstudienzeit**

Die Regelstudienzeit beträgt 3 Semester.

#### **§ 4**

##### **Studienvolumen**

Das Studienvolumen beträgt ohne Berücksichtigung der Masterarbeit 50 Semesterwochenstunden, entsprechend 60 Leistungspunkten (Credit Points, CP). Für die Abschlussarbeit werden dazu noch einmal 30 Leistungspunkte vergeben. Die Summe der erzielbaren Leistungspunkte in diesem Studiengang beträgt 90 Leistungspunkte (CP) nach dem European Credit Transfer System (ECTS).

#### **§ 5**

##### **Prüfungsvoraussetzungen**

(1) Voraussetzung für die Zulassung zur Masterarbeit ist der Nachweis aller nach dem Regelstudienplan der Studienordnung bis zum Ende des zweiten Semesters zu erbringenden Studienleistungen und Prüfungsleistungen, wobei zwei Leistungen im Wiederholungsfall nacherbracht werden können.

(2) Voraussetzungen für die Zulassung zur mündlichen studienabschließenden Prüfung sind der Nachweis aller nach dem Regelstudienplan der Studienordnung zu erbringenden Studienleistungen und Prüfungsleistungen und die bestandene Masterarbeit.

#### **§ 6**

##### **Prüfungsanforderungen**

(1) Aus der Anlage ergibt sich,

- welche Fächer durch Prüfungsleistungen abgeschlossen werden,
  - welche Prüfungsleistungen nach Anzahl, Art und Dauer zu erbringen sind,
- (2) Die Dauer der mündlichen Prüfungen muss mindestens 30 und darf höchstens 60 Minuten betragen. Bei Gruppenprüfungen vervielfacht sich die Dauer entsprechend der Zahl der Teilnehmenden.
- (3)

#### **§ 7**

##### **Prüfungsverfahren**

(1) Das Prüfungsverfahren richtet sich nach der Prüfungsverfahrensordnung in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Eine Fachprüfung, die aus mehreren Teilprüfungen besteht, gilt nur dann als bestanden, wenn alle Teilprüfungen mit mindestens ausreichend (4,0) bewertet wurden. In der Anlage ist festgelegt, welche Teilprüfungsleistungen für die einzelnen Fächer zu erbringen sind und wie diese bei der Bildung der Fachnote gewichtet werden.

Bei der vorliegenden Version handelt es sich um eine Lesefassung, in welche die oben genannten Änderungssatzungen eingearbeitet sind.

Maßgeblich und rechtlich verbindlich sind jedoch ausschließlich die in den amtlichen Bekanntmachungen unter <https://www.fh-luebeck.de/hochschule/satzungen/amtliche-bekanntmachungen/> veröffentlichten Fassungen.

**§ 8**  
**Nachricht über die Bewertung**

Über die Bewertung der Prüfungsleistungen ist der für die datenmäßige Verarbeitung der Bewertungen zuständigen Stelle innerhalb einer Frist von vier Wochen Nachricht zu geben.

**§ 9**  
**Bildung der Modul- und Gesamtnote**

(1) Die für die Abschlussprüfung zu bildende Gesamtnote errechnet sich zu 60 vom Hundert aus den Noten der Modulprüfungen und im Übrigen der Einheitsnote der Abschlussarbeit.

(2) Die Noten der Modulprüfungen sind unter Zugrundelegung der nach dem Studienplan zu vergebenden Leistungspunkte zu gewichten.

(3) Falls ein Modul aus mehr als einem Prüfungsthema besteht errechnet sich die Modulnote aus den mit Leistungspunkten gewichteten Einzelfachprüfungsnoten des jeweiligen Moduls.

(4) Ein Modul wird erst dann als erfolgreich bestanden gewertet, wenn sämtliche laut Studienordnung und deren Anhängen verpflichtend vorgeschriebenen Bestandteile des Moduls erfolgreich absolviert wurden.

**§ 10**  
**Zugangsvoraussetzungen**

(1) Zum Studium kann zugelassen werden, wer einen mit mindestens der Gesamtnote „2,5“ bewerteten ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss im Bachelorstudiengang Chemie- und Umwelttechnik oder einem verwandten Studiengang von mindestens 210 Credit Points (CP) besitzt.

(2) Zum Studium kann auch zugelassen werden, wer einen mit mindestens der Gesamtnote „2,5“ bewerteten Hochschulabschluss im bisherigen Diplomstudiengang Chemieingenieurwesen oder Umweltingenieurwesen besitzt (Quereinstieg).

(3) Bei Bewerbungen, die diese Kriterien nicht voll erfüllen, entscheidet eine vom Konvent des Fachbereichs eingesetzte Kommission über die Zulassung im Einzelfall. Dies gilt insbesondere bei Abschlüssen anderslautender Studiengänge und bei ausländischen Abschlüssen, bei Abschlüssen mit weniger als 210 ECTS und bei Abschlüssen mit schlechteren Durchschnittsnoten. Näheres regelt eine vom Fachbereichskonvent zu beschließende Richtlinie.

**§ 11**  
**In-Kraft-Treten**

(1) Diese Satzung in der geänderten Fassung tritt mit Wirkung zum 1. September 2018 in Kraft.

(2) Diese Satzung des Masterstudienganges Technische Biochemie vom 15. Juli 2014 (NBl. MWV. Schl.-H. S. 60) tritt am 31. August 2021 außer Kraft

## Anlage nach § 6 Anlage zur Prüfungsordnung / Studiengang Technische Biochemie (M.Sc.)

Anlage nach § 6 zur Prüfungsordnung

Prüf.-Nr.	Modulname	Anzahl CP des Moduls, Gewichtung Modulnote in der Gesamtnote	Art der FP	Dauer Std
<b>Pflichtmodule</b>				
	Industrielle Biotechnologie	7	PF	
	Chemische und Biochemische Analytik	7	PF	
	Chemische Prozesstechnik	10	FK	4
	Umweltsystemanalyse	7	PF	
	Umweltschutz in der betrieblichen Praxis	5	FK	2
	Bioverfahrenstechnik	5	FK	2
	Technische Biochemie	5	FK	3
	Nutzung nachwachsender Rohstoffe (Interdisziplinäres Projekt)	6	P/Üu	
<b>Spezialisierungen</b>				
	Spezialisierung I: Enzymtechnologie	8	FK	3
	Spezialisierung II: Nachhaltige Prozesse und Produkte	8	FK	2
<b>Abschluss</b>				
	Masterarbeit/Abschlusskolloquium	30		

Anmerkungen: FK = Fachklausur, PF = Portfolioprfung, P/Üu = Praktikum/Übng unbenotet, CP = Leistungspunkte

\* Erläuterungen: Gewichtung Modulnote in der Gesamtnote: **Zur Gesamtnote trägt die Prüfungsleistung eines Moduls mit dem angegebenen Faktor nn CP / 54 \* 60% bei.**